



V e r k ü n d u n g s b l a t t
- Amtliche Mitteilungen -

Nr. 71

Essen, den 25.10.2010

Wahlordnung
für die Wahl zum Studierendenparlament der
Folkwang Universität der Künste
vom 20. Oktober 1988*
- geändert am 19. Oktober 2010 -

Aufgrund § 46 Abs. 2 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz - KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), hat das Studierendenparlament der Folkwang Universität der Künste mit Genehmigung des Rektorats die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Wahlgrundsätze
- § 2 Wahlsystem
- § 3 Wahlorgane
- § 4 Wählerverzeichnis
- § 5 Wahlbekanntmachung
- § 6 Wahlvorschläge
- § 7 Stimmzettel
- § 8 Urnenwahl
- § 9 Briefwahl
- § 10 Wahlsicherung, Auszählung der Stimmen
- § 11 Bekanntmachung der Wahlergebnisse
- § 12 Wahlanfechtung
- § 13 Zusammentritt des Studierendenparlaments
- § 14 Übergangsregelungen
- § 15 Inkrafttreten

* Amtliche Bekanntmachung Nr. 3

§ 1

Wahlgrundsätze

(1) Das Studierendenparlament wird von den Mitgliedern der Studierendenschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl auf ein Jahr gewählt.

(2) Wahlberechtigte sind für die Direktvertreterinnen und –vertreter die jeweiligen studentischen Mitglieder eines Fachbereichs, für die sechs übrigen Mitglieder die gesamte eingeschriebene Studierendenschaft. Jedes Mitglied hat das aktive und passive Wahlrecht sowie das Antrags- und Anfragerecht bei den Organen der Studierendenschaft und kann Ämter in der studentischen Selbstverwaltung bekleiden.

(3) Gewählt wird an drei aufeinander folgenden nicht vorlesungsfreien Werktagen. Das Studierendenparlament legt den Wahltermin so fest, dass die vorgesehenen Fristen dieser Wahlordnung eingehalten werden. Wahlzeit ist jeweils von 9.00 bis 15.00 Uhr.

§ 2

Wahlssystem

(1) Die Mitglieder des Studierendenparlaments werden nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt.

(2) Die Wahl gliedert sich in zwei Wahlvorgänge:

- Wahl von drei Direktvertreterinnen und –vertretern pro Fachbereich,
- Wahl von sechs Vertreterinnen und Vertretern aus der gesamten Studierendenschaft.

(3) Wird in einem der Wahlbereiche nur ein Listenvorschlag eingereicht, findet hier eine Mehrheitswahl statt.

(4) Jede Wählerin bzw. jeder Wähler hat pro Wahlgang eine Stimme.

(5) Bei der personalisierten Verhältniswahl wird nach Listen gewählt. Listen sind Personengruppen, die sich gemeinschaftlich als Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl stellen. Eine Liste wird gewählt, in dem die Wählerinnen und Wähler eine oder einen der auf dem Stimmzettel aufgeführten Bewerberinnen oder Bewerber kennzeichnet. Die Kennzeichnung gilt für eine Bewerberin bzw. einen Bewerber und zugleich für die Liste, der sie oder er angehört. Die Sitze werden auf die Listen im Verhältnis der Gesamtzahl der auf die Listen entfallenden Stimmen im Höchstzahlverfahren nach d'Hondt verteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los. Innerhalb einer Liste werden die ihr zugefallenen Sitze auf die Bewerberinnen bzw. Bewerber verteilt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(6) Bei Mehrheitswahl hat die Wählerin bzw. der Wähler so viele Stimmen, wie Sitze zu vergeben sind. Stimmenhäufung ist unzulässig und macht den Stimmzettel ungültig. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.

§ 3

Wahlorgane

(1) Wahlorgane sind der Wahlausschuss und die Wahlleiterin oder der Wahlleiter. Der Wahlausschuss besteht aus drei vom Studierendenparlament gewählten Mitgliedern, die keine Kandidatinnen bzw.

Kandidaten sein dürfen. Der Wahlausschuss beaufsichtigt die Durchführung der Wahl. Er wählt die Wahlleiterin bzw. den Wahlleiter aus seiner Mitte. Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter sichert in Abstimmung mit der Verwaltung die Vorbereitung und Durchführung der Wahl und führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus.

(2) Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder in öffentlicher Sitzung. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme der Wahlleiterin bzw. des Wahlleiters ausschlaggebend. Der Wahlausschuss fertigt über seine Sitzungen Niederschriften an. Der Wahlausschuss kann sich zur Unterstützung bei der Stimmabgabe und Stimmenzählung freiwilliger Wahlhelferinnen und Wahlhelfer bedienen. Bei der Benennung der Wahlhelferinnen und Wahlhelfer sollen nach Möglichkeit die Mitgliedergruppen angemessen berücksichtigt werden. Kandidatinnen und Kandidaten können nicht Wahlhelferinnen bzw. Wahlhelfer sein.

(3) Die Hochschulleitung hat den Wahlausschuss bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 4

Wählerverzeichnis

(1) Auf Antrag des Wahlausschusses erstellt die Verwaltung ein Verzeichnis, in dem die Wahlberechtigten in alphabetischer Reihenfolge mit Familienname, Vorname, Matrikelnummer und Fachbereichszugehörigkeit aufgeführt sind (Wählerverzeichnis). Der Antrag muss der Verwaltung spätestens 14 Arbeitstage vor dem gewünschten Auslieferungstermin vorliegen.

(2) Das Wählerverzeichnis wird 10 Tage nach der Wahlbekanntmachung für 14 Tage zur Einsicht ausgelegt. Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter kann innerhalb der Auslegungsfrist beim Wahlausschuss schriftlich Einspruch gegen das Wählerverzeichnis ihres oder seines Fachbereichs einlegen.

(3) Der Wahlausschuss entscheidet über die Einsprüche. Er nimmt die Berichtigungen des Wählerverzeichnisses vor, die auf Grund der Einsprüche oder eigener Feststellung erforderlich sind.

(4) Das Wählerverzeichnis wird vom Wahlausschuss drei Werktage vor dem Beginn der Wahl abgeschlossen. Nach diesem Termin können Wahlberechtigte nicht mehr nachgetragen oder gestrichen werden.

§ 5

Wahlbekanntmachung

(1) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter macht die Wahl spätestens 30 Tage vor dem ersten Wahltag hochschulöffentlich durch Aushang bekannt.

(2) Die Bekanntmachung muss mindestens enthalten:

- a) Datum ihrer Veröffentlichung,
- b) die Bezeichnung der zu wählenden Organe,
- c) die Namen und Fachbereichszugehörigkeit der Wahlausschussmitglieder,
- d) eine Darstellung des Wahlsystems nach § 2,
- e) einen Hinweis darauf, dass nur wählen kann, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
- f) einen Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung des Wählerverzeichnisses,
- g) einen Hinweis auf die Möglichkeit, Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einzulegen,
- h) die Aufforderung, Wahlvorschläge einzureichen,
- i) die Anzahl der für die Wahlvorschläge erforderlichen Unterschriften,

- j) die Form und Frist, in welcher die Wahlvorschläge bei der Wahlleiterin bzw. bei dem Wahlleiter einzureichen sind,
- k) einen Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und dass nur gewählt werden kann, wer in einem Wahlvorschlag aufgenommen worden ist,
- l) den Ort der Bekanntgabe der Wahlvorschläge,
- m) die Wahltag mit Ort und Zeit der Stimmabgabe,
- n) einen Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl,
- o) den Ort, an dem das Wahlergebnis bekannt gegeben wird.

§ 6

Wahlvorschläge

- (1) Die Frist zur Abgabe der Wahlvorschläge endet am 15. Tag nach der Wahlbekanntmachung. Nach Ablauf dieser Frist kann eine Wahlbewerbung nicht mehr zurückgezogen werden.
- (2) Die Kandidatur ist auf der Fachbereichsliste oder der Liste der Gesamtstudierendenschaft möglich. Eine gleichzeitige Kandidatur für beide Listen ist nicht möglich.
- (3) Auf jeder Liste soll die Vielfalt der an der Hochschule vertretenen Fachrichtungen angemessen berücksichtigt werden.
- (4) Jede Kandidatin bzw. jeder Kandidat legt eine unterschriebene Erklärung ab, dass sie oder er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat.
- (5) Der Wahlvorschlag muss mindestens die Familiennamen, Vornamen, Anschriften, Matrikelnummern und Fachbereichszugehörigkeit enthalten sowie die Wahlbezeichnung, für die er gelten soll.
- (6) Der Wahlausschuss entscheidet unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist über die Zulassung der Wahlvorschläge. Er hat Wahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie verspätet eingereicht worden sind oder den Anforderungen nicht entsprechen, die durch diese Wahlordnung aufgestellt sind. Mängel, die lediglich einzelne Kandidatinnen oder Kandidaten betreffen und nicht innerhalb der gemäß Abs. 1 gesetzten Frist beseitigt worden sind, führen nicht zur Ungültigkeit der Wahlliste, sondern nur zur Streichung der einzelnen Kandidatinnen oder Kandidaten aus der Liste.
- (7) Gegen die Zurückweisung eines Wahlvorschlages oder die Streichung einzelner Kandidatinnen oder Kandidaten kann spätestens bis zum 12. Tag vor dem ersten Wahltag schriftlich Einspruch beim Wahlausschuss erhoben werden.
- (8) Die zugelassenen Wahlvorschläge sind spätestens 10 Tage vor dem ersten Wahltag durch Aushang bekannt zu machen.

§ 7

Stimmzettel

- (1) Bei der Wahl sind amtliche Wahlunterlagen, insbesondere amtliche Stimmzettel, Wahlscheine, Stimmzettelumschläge und Wahlbriefumschläge zu verwenden.
- (2) Für die Herstellung der amtlichen Wahlunterlagen ist die Wahlleiterin oder der Wahlleiter zuständig.

(3) Die Stimmzettel müssen sich für die Wahlen der Direktvertreterinnen und -vertreter und für die Gesamtwahl farblich unterscheiden. Der Stimmzettel enthält die Listen mit den Namen der Kandidatinnen oder Kandidaten in der auf den Listen angegebenen Reihenfolge. Die Reihenfolge der Listen entspricht der Reihenfolge ihres Eingangs.

§ 8 **Urnenwahl**

(1) Die Wahlhandlung ist öffentlich.

(2) In den Wahlräumen ist jede Wahlwerbung untersagt. Der Wahlausschuss bzw. Beauftragte des Wahlausschusses übt im Wahlraum das Hausrecht im Auftrag der Leiterin oder des Leiters der Hochschule aus. Während der Wahlhandlung müssen im Wahlraum stets mindestens zwei Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer anwesend sein, eine oder einer führt das Protokoll.

(3) Die Wählerin oder der Wähler gibt ihre oder seine Stimme in der Weise ab, dass sie ihre oder er seine Entscheidung an der dafür vorgesehenen Stelle des Stimmzettels durch ein Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht.

(4) Beim Betreten des Wahlraumes legt die Wählerin oder der Wähler der Wahlleitung seinen Personalausweis oder einen anderen mit einem Lichtbild versehenen gültigen amtlichen Ausweis vor. Die Wählerin oder der Wähler erhält den oder die Stimmzettel und steckt ihn oder sie in den Stimmzettelumschlag. Die Protokollführerin oder der Protokollführer stellt den Namen der Wählerin oder des Wählers im Wählerverzeichnis fest und vermerkt dort die Stimmabgabe. Danach wirft die Wählerin oder der Wähler seinen Stimmzettelumschlag in die Wahlurne.

(5) Über die Wahlhandlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll muss mindestens folgendes enthalten:

1. Beginn und Ende der Wahlhandlung,
2. Namen der jeweiligen Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer und deren Anwesenheitszeiten,
3. besondere Vorkommnisse.

(6) Wer von der Urnenwahl Gebrauch gemacht hat, darf nicht an der Briefwahl teilnehmen.

§ 9 **Briefwahl**

(1) Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht auch durch Briefwahl ausüben. Der Antrag auf Briefwahl ist formlos zu stellen. Anträgen auf Briefwahl ist nur stattzugeben, wenn sie spätestens bis zum 3. Werktag vor dem 1. Wahltag bei der Wahlleiterin oder beim Wahlleiter eingegangen sind.

(2) Die Briefwählerin oder der Briefwähler erhält als Briefwahlunterlagen einen Stimmzettel für jede Wahl, einen Stimmzettelumschlag, einen Wahlschein mit der zu unterschreibenden Versicherung, dass die Wahlberechtigte oder der Wahlberechtigte den oder die Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat, und einen freigemachten Wahlbriefumschlag. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat die Aushändigung oder Übersendung der Briefwahlunterlagen im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(3) Bei der Briefwahl hat die Wählerin oder der Wähler der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter im verschlossenen Wahlbriefumschlag

1. ihren oder seinen Wahlschein,
2. in einem besonderen Stimmzettelumschlag ihre(n) oder seine(n) Stimmzettel

so rechtzeitig zuzuleiten, dass der Wahlbriefumschlag spätestens am letzten Wahltag bis 15.00 Uhr eingeht.

(4) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter sammelt die bei ihr oder ihm eingegangenen Wahlbriefumschläge und hält sie bis zum Schluss der Abstimmung unter Verschluss.

(5) Unmittelbar nach Ablauf der Abstimmungszeit übergibt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die eingegangenen Wahlbriefumschläge dem Wahlausschuss zur Prüfung und Auszählung der Stimmen; § 10 Abs. 4 bis 7 findet Anwendung. Vor der Öffnung der Stimmzettelumschläge ist die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(6) Wer von der Briefwahl Gebrauch gemacht hat, darf nicht an der Urnenwahl teilnehmen.

§ 10

Wahlsicherung, Auszählung der Stimmen

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat dafür zu sorgen, dass die Wählerin oder der Wähler bei der Wahl die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und in den Stimmzettelumschlag legen kann, dass die erforderliche Zahl von Wahlurnen zur Verfügung steht und in den Wahlräumen Stimmzettel sowie Stimmzettelumschläge in ausreichender Zahl bereitgehalten werden.

(2) Für die Aufnahme der Stimmzettelumschläge sind verschließbare Wahlurnen zu verwenden, die so eingerichtet sein müssen, dass die eingeworfenen Umschläge nicht vor dem Öffnen der Urne entnommen werden können. Vor Beginn der Stimmabgabe muss sich die Wahlleiterin oder der Wahlleiter davon überzeugen, dass die Wahlurnen leer sind. Sie oder er hat die Wahlurnen so zu verschließen und zu versiegeln, dass zwischen den Wahlzeiten der einzelnen Wahltage Stimmzettelumschläge weder eingeworfen noch entnommen werden können. Sie oder er hat die Wahlurnen sorgfältig zu verwahren.

(3) Am Tage nach dem letzten Wahltag erfolgt durch den Wahlausschuss und unter seiner Kontrolle durch die von ihm dafür beauftragten Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer die Auszählung der Stimmen. Sie ist öffentlich. Bei der Auszählung der Stimmen sind für jede Wahl und jede Mitgliedergruppe folgende Zahlen zu ermitteln und in eine Niederschrift aufzunehmen:

1. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel,
2. die auf die jeweiligen Listen entfallenen gültigen Stimmen,
3. für jede Liste getrennt die auf die Bewerberinnen oder Bewerber entfallenen gültigen Stimmen,
4. die insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen.

Die Niederschriften, die Vermerke über die Stimmabgabe, die Stimmzettel und Stimmzettelumschläge, die Wählerverzeichnisse sowie alle sonst entstandenen Urkunden und Schriftstücke sind unmittelbar nach der Fertigstellung der Niederschriften dem Wahlausschuss zu übergeben.

(4) Ungültig sind Stimmzettel, die

- a) nicht in der vorgeschriebenen Form und Weise abgegeben worden sind oder
- b) als nicht für die Wahl hergestellt erkennbar sind.

(5) Ungültig sind Stimmen, die

- a) den Willen der oder des Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen oder
- b) einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten.

(6) Stimmzettelumschläge, die mehrere farbgleiche gekennzeichnete Stimmzettel enthalten und leere Stimmzettelumschläge sind ungültig.

(7) Über den gesamten Zeitraum der Stimmabgabe hat der Wahlausschuss eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Abstimmung und für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen. Die Niederschrift enthält mindestens:

1. die Namen der Mitglieder des Wahlausschusses, die Namen der Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer,
2. die Zahl der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten jeder Mitgliedergruppe,
3. den jeweiligen Zeitpunkt, den Beginn und das Ende der Abstimmung,
4. die Gesamtzahl der Abstimmenden je Wahl und Mitgliedergruppe,
5. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel je Wahl und Mitgliedergruppe und insgesamt,
6. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für jede Liste,
7. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für jede Bewerberin oder jeden Bewerber,
8. die Anzahl der auf die Listen entfallenen Sitze, die Sitzverteilung innerhalb der Liste und die Namen der gewählten Bewerberinnen oder Bewerber,
9. besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung oder der Feststellung des Wahlergebnisses,
10. die Unterschriften der Mitglieder des Wahlausschusses und der Schriftführerin oder des Schriftführers.

§ 11

Bekanntmachung der Wahlergebnisse

(1) Die Wahlergebnisse sind von der Wahlleiterin oder vom Wahlleiter hochschulöffentlich durch Aushang bekannt zugeben. Diese Bekanntmachung gilt zugleich als Benachrichtigung der gewählten Kandidatinnen oder Kandidaten.

§ 12

Wahlanfechtung

(1) Jede oder jeder Wahlberechtigte kann die Wahl innerhalb einer Frist von drei Werktagen nach Veröffentlichung des vorläufigen Wahlergebnisses anfechten. Der Einspruch ist beim Wahlausschuss schriftlich zu erheben und zu begründen.

(2) Der Einspruch gemäß Abs. 1 ist nicht zulässig, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller mit der gleichen Begründung Einspruch gegen das Wählerverzeichnis oder gegen einen Wahlvorschlag hätte erheben können.

(3) Der Einspruch ist begründet, wenn Vorschriften über das Wahlrecht, über die Wählbarkeit, über das Wahlverfahren oder über die Feststellung des Wahlergebnisses verletzt wurden, es sei denn, der Verstoß war nicht geeignet, die Mandatsverteilung zu ändern.

(4) Ist der Einspruch begründet, so erklärt der Wahlausschuss die Wahl ganz oder teilweise für ungültig. Ist lediglich die Feststellung des Wahlergebnisses fehlerhaft, so wird es vom Wahlausschuss berichtigt. Über die ablehnende Entscheidung erteilt der Wahlausschuss einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

§ 13

Zusammentritt des Studierendenparlaments

Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter hat das gewählte Studierendenparlament unverzüglich zur konstituierenden Sitzung einzuberufen. Die Sitzung findet spätestens 10 nicht vorlesungsfreie Tage nach dem letzten Wahltag statt. Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter leitet diese Sitzung bis zur Wahl des Präsidiums des Studierendenparlaments. Mit der Konstituierung des neuen Studierendenparlaments ist das bisher amtierende Studierendenparlament aufgelöst.

§ 14
Übergangsregelungen

(1) Für die Aufgaben, die dem Studierendenparlament zufallen, ist bei der ersten Wahl eines Studierendenparlaments der amtierende AStA zuständig.

(2) Die Wahlen zum Studierendenparlament sollen möglichst gleichzeitig mit den anderen Selbstverwaltungswahlen der Hochschule stattfinden.

§ 15
In-Kraft-Treten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung vom 20. Oktober 1988 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 3) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments und mit Genehmigung des Rektorats vom 19.10.2010.

Essen, den 19.10.2010
Der Rektor
Prof. Kurt Mehnert